

Drucksache Nr.: 2003/AfA/016-01

Erläuterung für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft am 18.11.2003

**Überprüfung und Bewertung der Daten und Fakten im Zusammenhang
mit der Einführung der Restmülltonne
- Anpassung der Gebührensatzung**

Inhaltsverzeichnis

A. Auswertung der Daten und Fakten

I. Einleitung

II. Prognosen für die Einführung der Restmülltonne:

- 1) Kosten/Gebühren
- 2) Abfallmenge
- 3) Entleerungshäufigkeit
- 4) Tonnenanzahl

III. Tatsächliche Daten

- 1) Kosten/Gebühren
- 2) Abfallmenge
- 3) Entleerungshäufigkeit
- 4) Tonnenanzahl

IV. Rechtliche Gesichtspunkte

- 1) Normenkontrollverfahren
- 2) Widersprüche
- 3) Gesetzliche Lage

B. Konsequenzen

I. Schlußfolgerungen aus tatsächlicher Entleerungshäufigkeit

II. Schlußfolgerungen aus Bürgerwünschen

1a) Änderung des Mindestbehältervolumens durch Aufhebung der Anlage 1

1b) Flexibilität durch erhöhten Handlungsspielraum

2) Absenkung der Mindestentleerung

III. Abschließende Bewertung

C. Abfallgebührensatzung

I. Erläuterung zur Neufassung der Abfallgebührensatzung

II. Gebührenbedarfsberechnung

D. Fazit:

A. Auswertung der Daten und Fakten:

I. Einleitung:

Der Kreistag hat am 7. Juni 2002 die Neufassung der Abfallgebührensatzung mit der Maßgabe beschlossen, daß die Auswirkungen nach dem 30. September 2003 überprüft und über das Ergebnis berichtet wird.

Nachfolgende Zielsetzungen sind aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 27. Februar 2001 in das derzeit geltende Gebührensystem eingeflossen.

- Gesicherte Abfallentsorgung und hohe Kalkulationssicherheit durch Vorgabe von Mindestvolumen und eine Mindestanzahl von Leerungen.
- Die Möglichkeit, das Volumen durch die Leerungshäufigkeit zu reduzieren, war gebührenrechtlich zu honorieren.
- Die durch die Rechtsprechung gesetzten Grenzen waren zu beachten (prozentualer Anteil der Grundgebühr zur leistungsabhängigen Gebühr).
- Trotz der notwendigen Anreizwirkung war sicherzustellen, daß sich der Abfallbesitzer/Gebührenzahler nicht rechtswidrig seines Abfalles entledigt, um Gebühren zu sparen.

II. Prognosen für die Einführung der Restmülltonne:

1) Kosten/Gebühren

Im Rahmen der Diskussion über die Abfallgebührensatzung und die dazugehörige Gebührenbedarfsberechnung war damals die Aussage, daß die Einführung des neuen Einsammlungssystems im Rahmen des bisherigen Gebührenaufkommens insgesamt lösbar sei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt würden:

- Übernahme der Gebührenveranlagung durch den Betrieb Abfallwirtschaft mit den damit verbundenen Einsparungen,
- zeitnahe Übernahme der Buchführung mit den einhergehenden Einsparungen,
- evtl. Mehreinnahme durch eine einheitliche Anwendung der Veranlagungsgrundsätze,
- Verlagerung der bisherigen Kosten für das Verteilungs- und Beschaffungssystem in den Gebührenhaushalt (der Gebührenpflichtige hatte bis dahin jährlich 250.000,00 Euro für den Erwerb der Müllsäcke ohne die Müllgebühren aufbringen müssen),
- Berücksichtigung der erhöhten Kosten durch die Preisgleitklausel aufgrund der Marktveränderung und der gesetzlichen Rahmenbedingungen – 250.000,00 Euro pro Jahr Mehrbelastung im Gebührenhaushalt,
- Mehrkosten von insgesamt 125.000,00 Euro pro Jahr.

Das neue Einsammlungssystem wurde unter Beibehaltung der übrigen bestehenden Gebührenstruktur eingeführt. Bei der Kalkulation der Grund- und Leerungsgebühren wurde von der durch das vom OVG Lüneburg entwickelten Rechtsprechung zum damaligen § 12 NAbfG ausgegangen. Die Grundgebühr durfte demnach lediglich 50 % der aus Grund- und Leerungsgebühren erzielten Einnahmen betragen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien hätte das durch die jetzt gültige Gebührenbedarfsberechnung formulierte Gebührenvolumen 8,125 Mio Euro (7,5 Mio Euro in 2002 zuzüglich 625.000,00 Euro) betragen.

2) Abfallmenge

Bei der Festlegung des Mindestvolumens wurde von einem maximalen Müllvolumen von rd. 11,5 l ausgegangen. Um einen ausreichenden Anreiz zur Verwertung und Vermeidung zu geben, kann dieses Volumen durch Ausnutzung der Mindestentleerung um 30 % auf 8 l pro Person und Woche im Durchschnitt gesenkt werden. Bei der Berechnung des maximalen Volumens wurde von dem in den Jahren 1996 bis 2001 durchschnittlich pro Person und Woche verbrauchten Restmüllsackvolumen von 9,43 l ausgegangen. Des weiteren wurde eine Reduzierung der legalen und illegalen Nutzung anderer Entsorgungswege zugunsten der Tonnenentsorgung erwartet.

3) Entleerungshäufigkeit

Bei der Kalkulation der Leerungsgebühren wurde von einer mittleren Inanspruchnahme von 19 Entleerungen ausgegangen. Orientierung war hier die im Landkreis Schaumburg nach Einführung der Restmülltonne verzeichneten durchschnittlich in Anspruch genommene 21 Entleerungen. Gleichzeitig wurde davon ausgegangen, daß 75 % der aufgestellten Restmülltonnen je Abfuhrtag zur Entleerung bereitgestellt würden.

4) Tonnenanzahl

Die Kalkulation ging von folgender Zusammenstellung der Restmülltonnen aus:

60 Liter	=	15.262 Stück
80 Liter	=	11.618 Stück
120 Liter	=	7.890 Stück
240 Liter	=	<u>2.408 Stück</u>
insgesamt:		37.178 Stück

Die Gebührenbedarfsberechnung wurde im Februar 2002 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt lagen lediglich die Daten von 8 Gemeinden vor, die anschließend noch mit hohem Personalaufwand aufbereitet werden mußten. Auf Basis dieser 8 Mitgliedsgemeinden wurde die Gesamtanzahl der Restmülltonnen hochgerechnet.

III. Tatsächliche Daten

1) Kosten/Gebühren

Durch die Übergangsregelungen, wonach noch bis zum 30.04.2003 die Restbestände der ehemals zugelassenen Restabfallsäcke genutzt werden konnten, wird in diesem Jahr voraussichtlich eine durchschnittliche Entleerung von 14,5 Leerungen erreicht werden. Damit liegt aufgrund der nachträglich zugestandenen Übergangsregelung die durchschnittliche Leerung mit 4,5 unter dem bei der Kalkulation angenommenen Schnitt. Bei der Nachtragsplanung (Juli 2003) wurde von einem Einnahmeverlust in Höhe von 673.000,00 € in diesem Bereich ausgegangen. Durch die Festlegung der Mindestgebühr wird die Einnahme nach derzeitiger Schätzung 1,5 Entleerungen über der gemittelten Inanspruchnahme liegen (16 Entleerungen in 2003 unter Anrechnung der Übergangsregelung). Damit verbleibt der vorzutragene Verlust von 468.200,00 € (s. Nachtragsplan 2003).

Wären die in der Kalkulation angesetzten 19 Entleerungen im Durchschnitt erreicht worden, hätte sich der Einnahmeverlust aufgrund der von der Kalkulation abweichenden Anzahl von Restmülltonnen auf lediglich 91.682,92 Euro belaufen. Ein solcher Verlust hätte durch die in der Gebührenaussgleichsrücklage vorhandenen Mittel vollständig ausgeglichen werden können.

Unverändert bleibt jedoch die Aussage, daß die Aufgabe bei dem ursprünglichen Gesamtgebührenaufkommen von 8.125 Mio. Euro aus Grundgebühren und Leerungsgebühren, jetzt jedoch zzgl. Verlustausgleich aus 2003 aufgrund der Übergangsregelung (s. auch Nachtrags- sowie Wirtschaftsplan – Drucksache-Nr. 2003/AfA/013-01 bis 02 – und mittelfristige Finanzplanung – Drucksache-Nr. 2003/AfA/014-01 bis 02 –), erfüllt werden kann.

2) Abfallmenge

Nach der durch Wägung auf dem Entsorgungszentrum Nienburg festgestellten Restmüllmenge ist diese in diesem Jahr angestiegen. Allein im Zeitraum Mai – September 2003 wurden 566,28 Tonnen mehr über die Restmülltonnen eingesammelt als im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Wie erwartet, ist die Kleinmengenanlieferung deutlich zurückgegangen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Kleinmengenpauschale für 100 Liter bzw. 200 Liter der Leerungsgebühr für eine entsprechende Tonne entspricht und somit der Anreiz, selbst zur Zentraldeponie zu fahren, anstatt die Restmülltonne zu nutzen, gering ist. Ebenfalls zurückgegangen sind die widerrechtlichen Ablagerungen. Hier wurden im Jahr 2002 204,64 Tonnen erfaßt. Bis September 2003 wurden lediglich 66,65 Mg erfaßt, was hochgerechnet auf das Jahr einer Menge von 88,75 Mg entspricht. Laut Aussage der Firma WWG ist der Fremdstoffanteil im gelben Sack jedoch weiter angestiegen. Der Fremdstoffanteil beträgt nunmehr 47 % der erfaßten Menge. Ebenfalls muß festgehalten werden, daß die Kleinmengen beim Sperrmüll unverändert geblieben sind. Auswirkungen auf die Sperrmüllmenge sind durch die Einführung der Restmülltonne in diesem Jahr nicht erkennbar. Ursächlich ist offensichtlich die gebührenfreie Regelung, die genutzt wird, um Leerungsgebühren zu sparen. Es kann festgehalten werden, daß die erfaßte Restmüllmenge zwischen 9,16 und 10,16 l liegt. Die Restmülltonnen waren zu 81 % gefüllt.

Auswirkungen auf die erfaßte Menge an Grüngutabfällen liegen z. Z. nicht vor.

3) Entleerungshäufigkeit

Die auf das Jahr hochgerechnete Entleerung in den Monaten Mai – September 2003 liegt bei rd. 16 Leerungen. Die erwarteten und für die Gebührenbedarfsberechnung zugrundegelegten 19 Entleerungen werden derzeit nicht erreicht.

Je Entleerungstag waren in den Monaten Mai – Oktober im Durchschnitt 61,56 % der aufgestellten Restmülltonnen zur Abfuhr bereitgestellt. Im Oktober wurde der bisherige Spitzenwert von 62,99 % im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser erreicht. Die Tendenz ist also z. Zt. leicht steigend. Die Entleerungshäufigkeit schwankt im Durchschnitt für die Monate Mai – September von 56,68 % in der Samtgemeinde Uchte bis zu 65,80 % in der Stadt Nienburg. Ausgehend von einer Mindestentleerung von 16 kann das Gebührenaufkommen rechnerisch i. M. mit 17 Entleerungen angesetzt werden.

4) Tonnenzahl

Mit Stand 07.10.2003 sind folgende Restmülltonnen im Landkreis Nienburg/Weser aufgestellt:

60 Liter bei 1-Personen-Grundstück:	2.230 Stück
60 Liter Gefäße	14.437 Stück
80 Liter Gefäße	14.420 Stück
120 Liter Gefäße	7.382 Stück
240 Liter Gefäße	<u>1.116 Stück</u>
insgesamt:	39.585 Stück

IV. Rechtliche Gesichtspunkte:

1) Normenkontrollverfahren

Die Bürgerinitiative gegen die Müllverordnung hatte zum Jahresanfang ein Normenkontrollverfahren gegen die Abfallgebührensatzung beantragt. Der Normenkontrollantrag richtete sich gegen das Mindestvolumen und die Mindestentleerung. Gleichzeitig hielt die Bürgerinitiative die Vorgaben des Niedersächsischen Abfallgesetzes für nicht eingehalten, wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, daß ein Anreiz zur Verwertung und Vermeidung von Abfall gesetzt wird. Darüber hinaus hielt sie das Verhältnis der Grund- zu den Leerungsgebühren für unangemessen und mit der Rechtsprechung des OVG Lüneburg für nicht vereinbar. Dieser Normenkontrollantrag wurde vom OVG Lüneburg mit Urteil vom 28. März 2003 abgelehnt.

2) Widersprüche gegen Gebührenbescheide

Eingegangene Widersprüche	1.149 Stück
zurückgezogene Widersprüche	903 Stück
abgeholfen/erledigt:	149 Stück
zurückgewiesen:	95 Stück

Mit Stand 22.10.2003 wurden 2 Klagen vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

3) Gesetzliche Lage

Die z. Zt. geltende Gebührenbedarfsberechnung wurde auf Basis des alten § 12 NAbfG erstellt. Nach der vom OVG Lüneburg entwickelten Rechtsprechung hatte demnach das Verhältnis Grundgebühr zu Leerungsgebühr 50 zu 50 zu betragen. Dies floß entsprechend in die Gebührenbedarfsberechnung ein, so daß der Grundgebührenanteil bei 49 % und der Leerungsgebührenanteil bei 51 % lag. Zum 01.01.2003 wurde jedoch der § 12 NAbfG nach langer Diskussion geändert. **Die Grundgebühr darf nunmehr 50 % des gesamten Gebührenaufkommens betragen**, in begründeten Einzelfällen sogar noch mehr. Bezieht man die entsprechend der geltenden Gebührenbedarfsberechnung kalkulierten Grundgebühreneinnahmen auf die gesamten Umsatzerlöse aus Benutzungsgebühren, so beträgt das Verhältnis Grundgebühr zum gesamten Gebührenaufkommen derzeit gerade einmal 38 % zu 62 %.

B. Konsequenzen

I. Schlußfolgerungen aus tatsächlicher Entleerungshäufigkeit:

Es bleibt festzuhalten, daß der Schnitt seit Mai 2003 16 Leerungen mit geringfügig steigender Tendenz beträgt. Die Mindestentleerungen von z. Z. 16 sind vor diesem Hintergrund zu überprüfen. Es ist zu überlegen, ob eine Absenkung auf 14 Entleerungen möglich wäre. Bei der Kalkulation des Gebührenaufkommens und der mittleren Entleerungshäufigkeit wäre aufgrund reduzierten Niveaus von 17 Entleerungen auszugehen. Dabei wäre das unverändert erforderliche Gesamtgebührenaufkommen mit geringeren Entleerungszahlen zu erwirtschaften. Entsprechende Gebührensteigerungen wären die Folge.

II. Schlußfolgerung aus Bürgerwünschen:

1a) Änderung des Mindestbehältervolumens durch Aufhebung der Anlage 1

Der überwiegende Anteil der Gebührenpflichtigen wird durch das festgelegte Mindestvolumen und die Möglichkeit, 10 Entleerungen einzusparen, nach ihrem Bedarf erfaßt.

Durch schriftliche und telefonische Anfragen haben jedoch eine durchaus relevante Anzahl von Bürgern das Mindestaufstellvolumen für zu groß gehalten. Im gleichen Rahmen liegen die Anforderungen von höheren Volumen.

Es ist zu überlegen, ob die Anlage 1 mit der Vorgabe des Mindestbehälteraufstellvolumens aufgehoben werden sollte.

Das hätte zur Folge:

- Ab 3-Personen-Grundstücken könnten die Benutzungspflichtigen einen Tonnentausch in die nächst kleinere Gruppe beantragen.
- Damit würde bei Beibehaltung der übrigen Rahmenbedingungen das Mindestvolumen auf unter 5 l pro Einwohner pro Woche absinken.
- Damit würden die mit den Grundsatzbeschlüssen und durch das OVG Lüneburg anerkannten Ziele nicht erreicht.
- Es kann nicht prognostiziert werden, welcher prozentuale Anteil den Tonnentausch beantragt.
- Geht man von einer 50-%igen Quote aus, würden allein durch Änderungsdienst Investitionskosten in Höhe von 280.000,00 € entstehen. Hinzu kommen die Verwaltungskosten zur Neuveranlagung (massiver Personalaufwand).

- Durch die Absenkung des Aufstellvolumens würde sich sicherlich die Entleerungshäufigkeit von derzeit 16 wieder erhöhen. Ob die Kalkulationsgröße von 19 erreicht werden könnte, ist schwer vorherzusagen.
- Von dieser Möglichkeit der Reduzierung des Aufstellvolumens könnten Familien mit Kindern, die auf größeres Volumen angewiesen sind, nicht Gebrauch machen.
- Die Anforderung von Beistellsäcken dürfte sich erhöhen und hätte weitere Kosten hinsichtlich der Einsammlung zur Folge.
- Eine Einsparung von Grundgebühren wäre damit nicht verbunden, da für die 60-/80- und 120 l gleiche Grundgebühren festgelegt sind.
- Kleinere Aufstellvolumen bei Beibehaltung der Mindestentleerungshäufigkeit würden eindeutig die im Grundsatzbeschuß formulierten Zielsetzungen (gesicherte Abfallentsorgung, Kalkulationssicherheit und Steuerungselement zur Vermeidung illegaler Nutzungen anderer Systeme) unterlaufen, da der Verfüllungsgrad von derzeit 81 % erheblich ansteigt und ist deshalb nur vertretbar im Zusammenhang mit
- Erhöhung der Mindestentleerungszahl von 16 auf 18 und Berechnung des Aufstellvolumens auf der Basis der ermittelten Abfallmenge (ca. 9 - 10 l pro Einwohner und Woche).
- Damit würde der vom OVG Lüneburg gesetzte Rahmen wiederum nicht unterschritten.

1b) Flexibilität durch erhöhten Handlungsspielraum

Einige Bürger wünschen eine regelmäßige Entsorgung, u.a. aus hygienischen Gründen und favorisieren ein kleineres Behältervolumen bei einer gleichzeitig erhöhten Mindestentleerungszahl, um somit das Jahresvolumen einzuhalten. Diesen Fällen könnte eine Änderung der Satzung gerecht werden, die eine Reduzierung des Tonnenvolumens um 1 Stufe bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer entsprechenden erhöhten Mindestentleerungszahl vorsieht.

Diese Variante würde eine erhebliche Flexibilisierung des Systems zugunsten des Bürgers bedeuten und läßt sich mit den Eckpunkten für eine gesicherte Abfallentsorgung vereinbaren:

- nur unwesentliche Mehrkosten,
- kein Unterlaufen der im Grundsatzbeschluß formulierten Ziele durch eine entsprechende Festlegung der Entleerungshäufigkeit,
- keine Kostenverlagerung auf diejenigen, die ein höheres Volumen und eine höhere Häufigkeit in Anspruch nehmen müssen.
- Das durch die Normenkontrolle anerkannte Mindestvolumen und die Mindestentleerungshäufigkeit bleiben unberührt.

2. Absenkung der Mindestentleerung

Die Absenkung der Mindestentleerung (s. B I) aufgrund der derzeit festgestellten Inanspruchnahme von i.M. 16 hätte folgende Konsequenzen:

- Die Mindestentleerungsmenge wird sich bei einer geringeren Inanspruchnahme von 14 Entleerungen auf 6,5 l pro Woche/Einwohner absenken.
- Die Kalkulationsgröße von 19 Entleerungen auf der Basis der Erfahrungen aus Schaumburg (21 Entleerungen) müßte auf 17 abgesenkt werden.
- Das Gesamtgebührenaufkommen muß dennoch unverändert erreicht werden und damit auf eine geringere Inanspruchnahme umgelegt werden.

- Mit der Absenkung auf 14 Entleerungen sind keine neuen Investitionskosten verbunden.
- Es werden diejenigen entlastet, die rechtmäßig, aber auch unrechtmäßig, ein geringeres Volumen durch die geringere Entleerungshäufigkeit in Anspruch nehmen.
- Diese Minderbelastung ist durch diejenigen mit aufzubringen, die gezwungen sind, ein höheres Volumen oder eine höhere Entleerungshäufigkeit (z.B. Familien mit Kindern) in Anspruch zu nehmen. Diese Auswirkungen können dadurch minimiert werden, daß der gesetzliche Rahmen zugunsten einer höheren Grundgebühr ausgeschöpft wird.

III. Abschließende Bewertung

Die Aufhebung der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wäre nur vertretbar in Verbindung mit

- a) Erhöhung des Aufstellvolumens, ausgehend von 9 l – 10 l pro Einwohner und Woche aufgrund der tatsächlich eingesammelten Mengen,
- b) Erhöhung der Mindestentleerung auf mindestens 18 Entleerungen, um somit den vom Normenkontrollgericht bestätigten Rahmen nicht zu unterlaufen.

Diese Variante wird zu erneuten Widersprüchen führen, da die Erhöhung der Mindestentleerung auf Unverständnis in der Bevölkerung stoßen wird.

Die Folgekosten als auch der sächliche und personelle Aufwand Anfang des Jahres 2004 sind nicht zu vertreten.

Insgesamt kann diese Variante nicht hinreichend den beschriebenen finanziellen und tatsächlichen Anforderungen an eine gesicherte Abfallentsorgung und Kalkulations-sicherheit entsprechen und würde zu ganz neuen Grundlagen führen, wozu gerade wegen der Normenkontrollentscheidung kein Anlaß besteht.

Trotz der auch problematischen Konsequenzen ist festzuhalten, daß angesichts der gewonnenen Erkenntnisse eine Reduzierung der Mindestentleerung auf 14 Leerungen pro Jahr angezeigt und vor dem Hintergrund der Forderung nach einer tatsächlich und finanziell gesicherten Abfallentsorgung vertretbar ist. Der Personal- und Sachaufwand ist ebenfalls vertretbar. Im übrigen wird auf die v.g. Vorteile verwiesen.

Unabhängig von den Schlußfolgerungen aus dieser Zwischenbewertung der Daten und Fakten sind die Auswirkungen der Mindereinnahme durch die nachträglich zugestandene Übergangslösung und der reduzierten Inanspruchnahme der Umleerbehälter im gewerblichen Bereich durch eine Gebührenerhöhung ab 1. Januar 2004 zu berücksichtigen.

C. Abfallgebührensatzung:

I. Erläuterung zur Neufassung der Abfallgebührensatzung

zu § 1 Abs. 2:

In der Zwischenzeit ist die Übernahme der Buchführung durch den Betrieb Abfallwirtschaft vom Kreisverband für Wasserwirtschaft abgeschlossen. Aus diesem Grunde ist die in der alten Fassung in § 1 Abs. 2a enthaltene Ermächtigung für den Kreisverband für Wasserwirtschaft entbehrlich und somit zu streichen.

zu Abs. 2 Abs. 1:

Aufgrund der vorliegenden Leerungsdaten für die Monate Mai – September 2003 ist erkennbar, daß 16 Entleerungen mit gering steigender Tendenz im Schnitt von den Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen werden. Zudem wird von einem nennenswerten Anteil der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der 4-wöchentlichen-Abfuhr eingefordert. Um zudem neue Investitionskosten zu vermeiden, ist die Mindestentleerung von 16 auf 14 Entleerungen abzusenken. Im übrigen wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

zu § 2 Abs. 5a:

Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken wird weiterhin von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 6 Monaten pro Jahr ausgegangen. Dies bedeutet, daß nicht nur die Grundgebühr, sondern auch die Mindestentleerung um 50 % zu reduzieren ist. Dies wurde in die Neufassung aufgenommen. Bei der Zuordnung der Restmülltonnen wird lediglich der Hauptwohnsitz berücksichtigt, weshalb das Kriterium Nebenwohnsitz gestrichen worden ist.

zu § 2 Abs. 5b:

Die Leerungsgebühr für 1-Personen-Grundstücke reduziert sich aufgrund der Sonderregelung auf 2,05 €.

zu § 2 Abs. 5c:

Aufgrund eines Hinweises des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg ist die Härtefallklausel, die bisher lediglich für Familien mit 7 oder 8 Personen galt, auf alle Familien mit 7 und mehr Personen auszudehnen.

zu § 2 Abs. 5d:

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen aus hygienischen Gründen eine regelmäßige Entsorgung ihres Restmülls. Ein 4-wöchentlicher Rhythmus kommt für diese nicht in Betracht. Einer Reduzierung auf das nächst kleinere Gefäß kann dann zugestimmt werden, wenn das festgesetzte Mindestvolumen eingehalten wird. Aus diesem Grunde muß der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestentleerung auf 19 bzw. 21 Leerungen schriftlich zustimmen, damit die Zielsetzungen, die für die Ausgestaltung der Abfallgebührensatzung formuliert wurden, nicht unterlaufen werden.

zu § 2 Abs. 6, 7 und 8:

Um mehr Flexibilität zu erreichen, ist bei einer Entsorgungsgemeinschaft zwischen Haushaltungen und Nichthaushaltungen die anschußfähige Personenzahl von 5 auf 10 Personen zu erhöhen. Dieses ist gerade im Hinblick auf Nichthaushalte wichtig, um hier die Umleerbehälter bei Gewerbebetrieben halten zu können.

zu § 2 Abs. 8 alte Fassung:

Um Entsorgungsgemeinschaften attraktiver zu machen, ist die Regelung zu streichen.

zu § 3:

Die Veränderungen der festgesetzten Gebühren können der beigefügten Anlage entnommen werden.

zu § 3 Abs. 3:

Beistellsäcke werden lediglich in einem Set à 3 St. vertrieben. Zur Klarstellung wurden in Absatz 3 nunmehr die Gebühren für einen Set Beistellsäcke und nicht mehr der Stückpreis aufgenommen.

zu § 4 Abs. 2a:

Die gebührenfreien Entsorgungstermine werden je Haushalt wegen des vereinfachten Verwaltungshandelns festgelegt (ursprüngliche Regelung).

zu § 6 Abs. 3b:

In der letzten Abfallgebührensatzung waren nur noch Kleinmengenpauschalen bei der Anlieferung von Abfällen aus Privathaushalten auf den zentralen Anlagen für eine Menge bis zu 100 l und bis zu 200 l vorgesehen. Dies bedeutet, daß bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 200 l jedes Fahrzeug hätte verwogen werden müssen. Dies erwies sich als nicht praktikabel, weshalb die Kleinmengenpauschale um Tarife bis zu 500 l bzw. bis zu 2.000 l ergänzt werden müssen. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen sind über die Grundgebühr auszugleichen.

Aufgrund des Rückganges bei der Kleinmengenanlieferung und wegen der Anhebung der Leerungsgebühren bei einem 120-l-Behälter auf 8,15 € ist die Pauschale bis zu 100 l zu streichen, damit das Restabfallbehältersystem nicht unterlaufen wird. Jeder Anlieferer mit einer Menge bis zu 200 l hat nunmehr eine Gebühr von pauschal 10,00 € zu entrichten.

zu § 6 Abs. 3c:

Der Tarif für Bauabfälle konnte von 25,00 € auf 15,00 € je Tonne abgesenkt werden.

zu § 6 Abs. 3f:

Mit der letzten Satzungsänderung wurde die Kleinmengenpauschale von 2 auf 3 m³ ausgedehnt. Die überwiegende Mehrzahl der Anlieferer aus Privathaushalten haben meist nur Mengen bis zu 2 m³ angeliefert. Eine Kleinmengenpauschale von bis zu 2 m³ ist daher ausreichend.

zu § 6:

Für die Anlieferung von Restmüll mit einer Menge von 0,5 m³ – 2 m³ ist eine pauschale Gebühr von 20,00 € zu entrichten. Die Mindestgebühr ist daher auch für die Fälle, die mehr als 2 m³ anliefern und somit verwogen werden, von 15,00 € auf 20,00 € anzugleichen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung aller Anlieferer erreicht.

zu § 7 Abs. 1b:

Die Gebühr für die Anlieferung von Mengen über 0,5 m³ auf den Annahmestellen für verwertbare Stoffe ist von 15,00 € je angefangenen m³ auf 20,00 € anzupassen.

zu § 7 Abs. 2:

Wie bereits zu § 6 Abs. 3f ausgeführt, ist eine Kleinmengenpauschale für die Anlieferung von Grünabfällen für eine Menge bis zu 2 m³ ausreichend. Auf die Begründung wird verwiesen.

zu § 11 Abs. 1:

Die Entstehung der Gebührenpflicht wurde neu geregelt. Bisher wurde die Grundgebühr und die Mindestentleerung nur dann für den laufenden Monat berechnet, wenn der Restabfallbehälter bereits am Monatsersten dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung stand. Dies wird insofern geändert, daß die Gebührenpflicht bereits für den laufenden Monat entsteht, wenn der Restabfallbehälter dem Gebührenpflichtigen bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung steht. Hierdurch wird eine höhere Gebührengerechtigkeit erreicht.

zu § 12 Abs. 2:

Hier wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Dabei handelt es sich um die Regelung, wann bei jährlicher Zahlungsweise die Gebühren fällig werden. Diese Regelung war bisher in Abs. 3 enthalten.

zu § 12 Abs. 3:

Die halbjährliche Zahlungsweise wurde von den Gebührenpflichtigen nicht angenommen, so daß diese Regelung gestrichen werden kann. Zur Klarstellung wurde deutlicher formuliert, daß der Gebührenpflichtige nur dann eine Gutschrift von 2 % auf den mit dem vorläufigen Jahresbescheid zu Jahresbeginn festgesetzten Abschlagsbetrag erhält, wenn er die dort festgesetzten Gebühren in einer Summe zum 15. Februar eines jeden Jahres zahlt.

zu § 12 Abs. 4:

Aufgrund der Absenkung der Mindestentleerung von 16 auf 14 Entleerungen ist der Abschlag für die erstmalige Veranlagung von 21 auf 17 Entleerungen zu senken (Grund: voraussichtlich mittlere Inanspruchnahme).

zu § 15 alte Fassung:

Die in § 15 der Abfallgebührensatzung vom 7. Juni 2002 enthaltene Übergangsregelung, wonach der erste Behälterwechsel nach Erstaufstellung je Grundstück und anschlusspflichtigem Grundstückseigentümer gebührenfrei durchgeführt wurde, ist aufgrund des Fristablaufes zu streichen. Zu überlegen ist, ob der zusätzliche Tontausch aufgrund des flexibleren Handlungsspielraumes durch eine reduzierte Tauschgebühr zugelassen werden soll.

zu § 15 neue Fassung:

Die Neufassung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II. Gebührenbedarfsberechnung:

Es wird auf die anliegende Gebührenbedarfsberechnung verwiesen.

Die Aufgabe „Einführung und Entsorgung des Restmülls über Restmülltonnen“ kann unverändert in dem ursprünglich genannten Rahmen von 8,1 Mio. € Gebührenaufkommen abgesichert werden. (s. a. Wirtschaftsplanung und mittelfristige Finanzplanung). Zusätzlich sind die Einnahmeausfälle der Übergangsregelung (Nutzung der Restmüllsäcke vom 1. Januar bis 30. April) und die geringere Entleerungshäufigkeit zu berücksichtigen. Das führt dazu, daß das notwendige Gebührenaufkommen auf eine geringere Inanspruchnahme verteilt werden muß und die einzelne Gebühr zwingend steigt.

Ergebnis:

Grundgebühr (§ 3 Abs. 1)

	alte Fassung	neue Fassung	Veränderung
60-l-Restabfallbehälter	94,20 €	116,40 €	22,20 €
80-l-Restabfallbehälter	94,20 €	116,40 €	22,20 €
120-l-Restabfallbehälter	94,20 €	116,40 €	22,20 €
240-l-Restabfallbehälter	219,60 €	219,60 €	0,00 €
1,1 m ³ Umleerbehälter	909,60 €	775,80 €	-133,80 €

Der prozentuale Anteil der Kosten entsprach bei der Inanspruchnahme der 240-l-Restmülltonnen und der 1,1 m³-Umleerbehälter nicht den tatsächlichen Verhältnissen und ist deshalb reduziert worden.

Leerungsgebühr (§ 3 Abs. 2)

	alte Fassung	neue Fassung	Veränderung
60-l-Restabfallbehälter (1 Person)	2,00 €	2,05 €	0,05 €
60-l-Restabfallbehälter	3,65 €	4,10 €	0,45 €
80-l-Restabfallbehälter	4,85 €	5,45 €	0,60 €
120-l-Restabfallbehälter	7,25 €	8,15 €	0,90 €
240-l-Restabfallbehälter	14,45 €	16,30 €	1,85 €
1,1 m ³ Umleerbehälter	66,05 €	74,60 €	8,55 €

Kostenanteile in der Grundgebühr

In der neuen Grundgebühr gem. der Gebührenbedarfsberechnung sind entsprechend dem Beschluß des OVG zulässigerweise enthalten:

	60 – 120 l	240 l	1.100 l/UB
a) für Sperrmüll	26,51 €	66,28 €	291,64 €
b) für Grünabfall	21,47 €	53,68 €	236,20 €
c) für Altpapier	15,97 €	39,93 €	175,67 €
d) für Kleinmengen Sonderabfall	1,94 €	4,86 €	21,38 €
e) Sonstiges	50,51 €	54,85 €	50,91 €

Bei den sonstigen Beträgen handelt es sich um Fixkosten für die MGB-Abfuhr (Personal, Abschreibung, Rückstellungen und sonstiges). Diese gesamten Kostenanteile, die in der Grundgebühr enthalten sind, ergeben sich aus dem anliegenden Schaubild.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Nds. Abfallgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2003 ist den Landkreisen wieder ein wesentlich größerer Spielraum bei der Wahl des Gebührenmaßstabes gegeben worden. Die v.g. Grundgebührenanteile überschreiten weder den durch die Rechtsprechung festgelegten Grundgebührenanteil von 50 % unter Berücksichtigung der rechtmäßig herauszurechnenden Quersubventionierung zur Abfallvermeidung bzw. –verwertung, noch den durch das ab 1. Januar 2003 gesetzlich neu festgelegten Gestaltungsrahmen.

D. Fazit:

Unverändert kann die Aufgabe unter Beachtung der im Grundsatzbeschuß formulierten Zielsetzungen und dem im Normenkontrollverfahren durch den durch das OVG Lüneburg anerkannten satzungsrechtlichen Rahmen abgewickelt werden. Jedoch muß der Minderertrag durch die nachträglich zugestandene Übergangsregelung (Nutzung der Restmüllsäcke bis zum 30. April 2003) und das durch die Gewerbeabfallverordnung endgültig verursachte Wegbrechen der Gewerbeabfälle mit den entsprechenden Einnahmeausfällen ergänzend finanziert werden.

Die Variante „Absenkung der Mindestentleerungszahl auf 14“ in Verbindung mit dem erhöhten Handlungsspielraum bedeutet für den Bürger eine erhebliche höhere Flexibilität und läßt sich mit den v.g. Eckpunkten der gesicherten Abfallentsorgung und gesicherten Kalkulationssicherheit am besten vereinbaren.

Für die Kalkulation der Einnahme kann von einer mittleren Leerungshäufigkeit von 17 p.a. ausgegangen werden. Diese aufgrund der bisherigen Erfahrungen reduzierte Prognose bedeutet zwingend eine Gebührenerhöhung bezogen auf den einzelnen Entsorgungsvorgang.

Beschlußvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) einschließlich der Sondertarife/Entgelte für den Landkreis Nienburg/Weser wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 beschlossen.

Anlage

- Gebührenbedarfsberechnung für den Kalkulationszeitraum 2004 – 2006 mit

1. Kostenstellenrechnung
2. Erläuterung zur Kostenaufteilung
3. Kostenaufteilung
4. Gebührenbedarf
5. Sondertarife
6. Abfallgebührensatzung
7. Preisliste
8. Schaubilder

- Übersicht über Müllmengenentwicklung
- Übersicht über Entwicklung der Entleerungshäufigkeit
- Schaubild über das Volumen pro Kopf pro Woche bei 14 Entleerungen/
16 Entleerungen/26 Entleerungen
- Kostenanteile in der Grundgebühr in € und %
- Übersicht über die Gebührenveränderungen in § 3